

BLSV e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

SC 04 Schwabach

Helmut Räthe

Hölderlinstr. 64

91126 Schwabach

**Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
Ressort Förderung Sportstätte**

Ihr Ansprechpartner: Alexander Polotzek
Tel.: 089/15702-409
E-Mail: alexander.polotzek@blsv.de

Datum: 13.05.2026

Vereinsnr.: 50586 Antrag vom 22.04.2026 Bearbeitungsnr.: R-2026-19

**Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium des Innern , für Sport und Integration**
(gemäß den aktuell geltenden Sportförderrichtlinien (SportFöR))

Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Der Bayer. Landes-Sportverband e.V. als beliehener Unternehmer des Freistaates Bayern für die Gewährung von Staatsmittel zur Förderung des außerschulischen Sportstättenbaues erteilt hiermit die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die nachstehend aufgeführten, vom Verein beantragten Maßnahmen:

Bestandsentwicklung /-Erweiterung
Kunstrasenspielfeld nach DIN

Die mit dieser Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn freigegebenen Maßnahmen werden auf den nachstehend angeführten Grundstücksflächen errichtet:

Flur-Nr.: 1486 Gemarkung: Schwabach

Die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn der oben genannten Maßnahmen ergeht unter der Bedingung, dass

1. die erforderlichen bauaufsichtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungen vorliegen.
2. eine tragbare Zwischenfinanzierung sichergestellt ist.
3. andere Stellen, die mit der Finanzierung des Projekts befasst sind, gegen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Einwendungen erheben.

Die Grundlagen dieser Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bilden die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Des Weiteren basiert die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf den vom Verein eingereichten und nachstehend aufgeführten Unterlagen:

- | | | |
|------------------------------------|----------------|------------|
| - Planung vom: | 14.10.2014 | 02.04.2026 |
| - Baugenehmigung vom: | verfahrensfrei | |
| - Kostenschätzung vom: | 26.08.2025 | |
| - Finanzierungsplan vom: | 22.04.2026 | |
| - Zwischenfinanzierungszusage vom: | | |

Diese Genehmigung erlischt, wenn das Vorhaben nach anderen Grundlagen als den dem BLSV vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Diese Zulassung befreit lediglich vom haushaltsrechtlichen Verbot, Vorhaben zu fördern, die ohne besondere Genehmigung bereits begonnen worden sind. Sie stellt keine sachliche Vorentscheidung über eingereichte Zuwendungsanträge dar, so dass der Maßnahmenträger das volle Risiko dafür trägt, das Projekt bei etwa ausfallenden Fördermitteln mit eigenen und sonstigen Mitteln endgültig finanzieren zu müssen. Aus dieser Zulassung können insbesondere keine Rechtsansprüche auf Gewährung von beantragten staatlichen Fördermitteln abgeleitet werden. Vielmehr muss die Entscheidung hierüber dem besonderen Bewilligungsverfahren vorbehalten bleiben. **D.h., die Zulassung des vorläufigen Maßnahmenbeginns stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Förderbescheides im Sinne des Art. 38 BayVwVfG dar.** Diese Zulassung ersetzt auch nicht die nach anderen Vorschriften (z.B. Bau-, Wasser-, Naturschutz-, Straßen-, und Wegerecht) etwa erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Auflagen, Bedingungen und Hinweise

Im Zusammenhang mit einer gegebenenfalls späteren Bewilligung der staatlichen Förderung sind folgende **Auflagen (A)**, **Bedingungen (B)** und **Hinweise (H)** bei der Baudurchführung zu beachten bzw. einzuhalten. Für den Fall, dass vorgegebene Bedingungen nicht erfüllt werden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

- 1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die in der ANBest-P unter Nr. 3. aufgeführten Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis der richtlinienkonformen Vergabe ist gegebenenfalls auf Verlangen gegenüber dem BLSV zu führen.
- 2 Die geförderte Anlage darf vom Zuwendungsempfänger nicht überwiegend kommerziell genutzt werden.
- 3 Die geförderten Anlagen dürfen nicht überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden.
- 4 Die geförderten Anlagen dürfen nicht für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport genutzt werden.
- 5 Der Bau des Kunstrasenplatzes ist nach den Vorgaben der DIN 18035/7 in Verbindung mit der DIN EN 15330 in der jeweils aktuell geltenden Fassung auszuführen. Der Spielfeldaufbau ist durch den Architekten/Planer gegenüber dem BLSV vor Baubeginn anhand eines zeichnerischen Querschnitts nachzuweisen.
- 6 Das Spielfeld darf kein synthetisches Füllmaterial (z.B. SBR, EPDM, TPE) enthalten.
- 7 Die geförderte Anlage darf keinem Dritten zur Nutzung im Sinne der privaten Gewinnerzielung zur Verfügung gestellt werden.
- 8 Die geförderten Anlagen dürfen nicht einem allgemeinen Personenkreis zugänglich sein.
- 9 Änderungen in der Planung bzw. in der Finanzierung sind dem BLSV unverzüglich und unaufgefordert vor der Bauausführung mitzuteilen.
- 10 Bei Kostenüber- bzw. Kostenunterschreitungen ist der BLSV darüber unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Weitere Anforderungen sowie zusätzliche Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind während des Antragsverlaufs möglich.

Bitte beachten Sie, dass, falls die vorgegebenen Bedingungen nicht erfüllt werden, eine Förderung ausgeschlossen ist. Die ANBest-P ist Bestandteil dieser Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Diese Auflagen, Hinweise und Bedingungen sind bei einem Vorstandswechsel der neuen Vorstandschaft weiterzugeben.

Gründe:

Der Verein beantragte bei Antragstellung die Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die vorher bezeichneten Maßnahmen. Das Vorhaben ist laut den Sportförderrichtlinien genehmigungspflichtig. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn konnte erteilt werden, weil

- die laut Sportförderrichtlinien einzureichenden Unterlagen vorgelegt wurden.
- da laut Sportförderrichtlinien die Finanzierung überschlägig geprüft wurde und die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Folgekosten hinreichend gesichert erscheint.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aus dieser Zustimmung keinen Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann und dass der Antragsteller das volle Finanzierungswagnis trägt. Insbesondere stellt die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keine Zusicherung auf den Erlass eines Förderbescheides im Sinne des Art. 38 BayVwVfG dar.

Damit die in einem unter Umständen später ergehenden Bewilligungsbescheid aufzunehmenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden können, bitten wir, bereits jetzt die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Langebröker
Leiter Ressort Förderung Sportstätte

gez. Alexander Polotzek
Ressort Förderung Sportstätte

Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
Ressort Förderung Sportstätte